



**Einwohnergemeinde
Madiswil**

Organisationsreglement

2007

(Fusion Einwohnergemeinden Gutenberg und Madiswil)

Organisationsreglement (OgR)

der Einwohnergemeinde Madiswil

Inhaltsverzeichnis

Organisationsreglement

	Artikel
1. Allgemeines	
Gebiet.....	1
Aufgaben.....	2
2. Organisation	
Organe.....	3
2.1 Die Stimmberechtigten	
Stimmrecht.....	4
Initiative.....	5
Einreichungsfrist.....	5
Ungültigkeit.....	5
Behandlungsfrist.....	5
Petition.....	6
Konsultativabstimmung.....	7
Urnenwahlen.....	8
Urnenabstimmung.....	9
Gemeindeversammlung.....	10
Sachgeschäfte von Gemeindeverbänden.....	11
Verfahren.....	12
2.2 Der Gemeinderat	
Mitgliederzahl.....	13
Führung der Gemeinde.....	13
Beschlüsse.....	13
Zuständigkeit.....	14
Delegation von Entscheidungsbefugnissen.....	14
Wahlen durch den Gemeinderat.....	15
Gemeindeorganisation.....	16
2.3 Die Kommissionen	
Gemeinsame Bestimmungen.....	17
Beschlüsse.....	17
Zirkularbeschlüsse.....	17
Delegation.....	17
Ständige Kommissionen.....	18
Nichtständige Kommissionen.....	19
2.4 Das Rechnungsprüfungsorgan	
Grundsatz.....	20
Datenschutz.....	20
2.5 Das Gemeindepersonal	
Personalbestimmungen.....	21
Lehrkräfte.....	21
3. Finanzhaushalt	
Finanzierung, Folgekosten.....	22
Finanzplan.....	23
Voranschlag.....	24
Finanzkompetenzen Stimmberechtigte.....	25

Wiederkehrende Ausgaben.....	25
Finanzkompetenzen Gemeinderat.....	26
Gebundene Ausgaben.....	26
Wiederkehrende Ausgaben.....	26
Freier Ratskredit.....	26
Den Ausgaben gleich gestellte Geschäfte.....	27
Nachkredite.....	28
a) zu neuen Ausgaben.....	28
b) zu gebundenen Ausgaben.....	28
c) Sorgfaltspflicht.....	28
Liegenschaftssteuern.....	29
Steuersatz.....	29
Steuerbezug.....	29

4. Ergänzende Bestimmungen

Wählbarkeit.....	30
Unvereinbarkeit.....	31
Verwandtenausschluss.....	32
Amtsduer.....	33
Amtszeitbeschränkung.....	33
Minderheitenschutz.....	34
Ausstand.....	35
Interessenbindung, Äusserungsrecht.....	35
Offenlegungspflicht.....	36
Listenauskünfte.....	37
Information der Bevölkerung.....	38
Auskünfte.....	38
Sorgfalts- und Schweigepflicht.....	39
Sekretariat.....	40
Protokolle Gemeinderat und Kommissionen.....	41
Disziplinarische Verantwortlichkeit.....	42
Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit.....	43
Anhänge.....	44

5. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Übergangsbestimmungen.....	45
a) Inkrafttreten.....	45
b) Weitergeltung bisherigen Rechts.....	46
c) Wahlen.....	47
d) Delegierte.....	48
e) Amtszeitbeschränkung.....	49

Anhang I Gemeindeversammlung

1. Allgemeine Bestimmungen

Versammlung.....	1
Einberufung.....	2
Behandeln der Geschäfte.....	3
Erheblich erklären von Anträgen.....	4
Allgemeines.....	5
Fehler, Rüge.....	6
Eröffnung, Eintreten.....	7

Öffentlichkeit / Medien.....	8
Beratung.....	9
Schluss der Beratung.....	10

2. Abstimmung

Abstimmungen.....	11
Abstimmungsverfahren.....	12
Bereinigungsverfahren.....	13
Schlussabstimmung.....	14
Form der Abstimmung.....	15
Massgebendes Mehr.....	16
Stimmgleichheit.....	16
Protokoll.....	17
Genehmigung.....	18

Anhang II Urnenwahlen und Urnenabstimmungen

1. Allgemeine Bestimmungen

Anordnung der Abstimmungen und Wahlen.....	1
Stilles Wahlverfahren.....	2
Stimm- und Wahlausschuss.....	3
Weigerung.....	3
Urnenöffnungszeiten.....	4

2. Vorverfahren bei Wahlen und Abstimmungen

Bekanntmachung.....	5
Botschaften, Aktenauflage.....	5
Stimmkarten.....	6
Doppel.....	6
Stimm- und Wahlmaterial.....	7
Wahlvorschläge.....	8
Vertreter.....	9
Prüfung der Wahlvorschläge.....	10
Mitteilung.....	11
Verbesserung/Termin.....	11
Vorschlag von Kandidaten.....	12
Ersetzen von Kandidaten.....	13
Listenverbindungen.....	14
Listen, Veröffentlichung.....	15
Wahlzettel bei Verhältniswahl (Proporzwahl).....	16
Wahlzettel bei Mehrheitswahl (Majorzwahl).....	17

3. Stimmabgabe

Urnenüberwachung.....	18
Abstimmungsraum.....	19
Plombieren der Urnen.....	20
Ausübung des Wahlrechtes.....	21
Kumulieren.....	21
Panaschieren.....	21
Stimmabgabe.....	22

Briefliche Stimmabgabe.....	23
Stellvertretung.....	24

4. Gültige und ungültige Stimmabgabe

Gültige Stimmabgabe.....	25
Ungültige Stimmabgabe.....	26
Bereinigung der Wahlzettel.....	27
Überzählige Namen bei Proporzahlen.....	28
Zusatzstimmen, leere Stimmen bei Proporzahlen.....	29
Überzählige Namen bei Majorzwahlen.....	30

5. Ermittlung der Ergebnisse

Gültigkeit der Abstimmung oder Wahl.....	31
Neuansetzung.....	31
Ausscheiden der ungültigen und leeren Zettel.....	32
Mehrheit.....	32
Kandidatenstimmen.....	33
Wahlergebnis bei Proporzahlen.....	34
Weiterleitung der Ergebnisse.....	35

6. Verteilung bei Proporzahlen

Verteilung der Sitze auf die Listen.....	36
Verteilung auf verbundene Listen.....	37
Besondere Fälle.....	38
Ermittlung der Gewählten und der Ersatzleute.....	39
Überzählige Sitze.....	40
Aussenbezirke.....	41

7. Verfahren bei Majorzwahlen

Ermittlung der Gewählten.....	42
Relatives Mehr.....	42
Ersatzwahl.....	42

8. Abstimmungs- und Wahlprotokoll

Protokoll über Abstimmungen und Wahlen.....	43
---	----

9. Aufbewahrung Abstimmungs- und Wahlmaterial

Siegelung, Frist, Vernichtung.....	44
Archivierung.....	44

10. Besondere Abstimmungs- und Wahlverfahren

Stille Wahl bei Majorzwahlen.....	45
Stille Wahl bei Proporzahlen.....	46
Ergänzungswahl.....	46
Verfahren beim Fehlen von Vorschlägen.....	47
Losziehung.....	48

11. Schlussbestimmungen

Minderheitenschutz.....	49
Ergänzendes Recht.....	50

Anhang III Ständige Kommissionen

Finanzkommission.....	40
Schulkommission.....	41
Vormundschaftskommission.....	43
Bau- und Planungskommission.....	45
Kommission der Gemeindebetriebe.....	47
Feuerwehrkommission.....	48
Kommission für Bevölkerungsschutz.....	49
Markt- und Polizeikommission.....	51

Organisationsreglement (OgR)

der Einwohnergemeinde Madiswil

Alle in diesem Reglement genannten männlichen Personenbezeichnungen gelten sinngemäss auch für Frauen.

1. Allgemeines

Gebiet

Art. 1

Die Einwohnergemeinde Madiswil umfasst das ihr zugeteilte Gebiet nach Ausweis der Vermessungswerke und dessen Wohnbevölkerung.

Aufgaben

Art. 2

¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.

² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.

³ Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.

⁴ Eine Aufgabe kann auf Dritte übertragen werden. Mittels Leistungsvereinbarung wird die Aufgabe definiert. Massgebend für die Zuständigkeit zur Übertragung einer Aufgabe an Dritte ist die Finanzkompetenz. Vorbehalten bleibt Art. 68, Absatz 2 Gemeindegesetz.

⁵ Wird beabsichtigt, eine öffentliche Aufgabe an Dritte zu übertragen, so hat dies mittels einer öffentlichen Ausschreibung zu geschehen, wenn der jährliche Umsatz der zu übertragenden Aufgaben Fr. 250'000.-- übersteigt. Der rechtsgleiche Zugang zur Übernahme öffentlicher Aufgaben ist dabei zu gewährleisten; zudem sind periodische Neuausschreibungen vorzunehmen.

2. Organisation

Organe

Art. 3

Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten;
- b) der Gemeinderat und seine Mitglieder soweit sie entscheidbefugt sind;
- c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind;
- d) das Rechnungsprüfungsorgan;
- d) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

2.1 Die Stimmberechtigten

Stimmrecht

Art. 4

¹ Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

² Nicht stimmberechtigt sind Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind (Art. 369 ZGB).

Initiative

Art. 5

¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- a) von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist;
- b) innert Frist nach Art. 5, Absatz 4 eingereicht ist;
- c) entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist;
- d) nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist;
- e) nicht mehr als einen Gegenstand umfasst und
- f) eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält.

³ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.

Einreichungsfrist

⁴ Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen.

⁵ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschriften nicht mehr zurückziehen.

⁶ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.

Ungültigkeit

⁷ Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 5 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist

⁸ Der Gemeinderat unterbreitet den Stimmberechtigten die Initiative innert 12 Monaten seit der Einreichung.

Petition

Art. 6

¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb 6 Monaten zu prüfen und zu beantworten.

Konsultativabstimmung

Art. 7

¹ Die Stimmberechtigten können zu Geschäften Stellung nehmen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Das zuständige Organ ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei verbindlichen Beschlüssen.

Urnenwahlen

Art. 8

¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Urne nach dem Proporzverfahren:

- a) 6 Mitglieder des Gemeinderates
- b) 6 Mitglieder der Finanzkommission
- c) 6 Mitglieder der Schulkommission
- d) 6 Mitglieder der Vormundschaftskommission
- e) 6 Mitglieder der Bau- und Planungskommission
- f) 6 Mitglieder der Kommission der Gemeindebetriebe

² Die Stimmberechtigten wählen an der Urne im Majorzverfahren:

- den Gemeindepräsidenten und den Gemeinderatspräsidenten in einer Person
- 1 Mitglied der Rechnungsprüfungskommission mit besonderen fachlichen Voraussetzungen gemäss den kantonalen Vorschriften
- 4 Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission

Urnenabstimmung

Art. 9

An der Urne werden Sachgeschäfte gemäss Art. 25 Abs. 1 des Organisationsreglementes beschlossen.

Gemeinde-
versammlung

Art. 10

Die Versammlung beschliesst:

- a) neue Ausgaben gemäss Art. 25 Abs. 2 des Organisationsreglementes;
- b) die den Ausgaben gleichgestellten Geschäfte gemäss Art. 27 des Organisationsreglementes;
- c) den Voranschlag der Laufenden Rechnung und die Anlage der ordentlichen Gemeindesteuern;
- d) den Satz der Liegenschaftssteuern und Feuerwehersatzabgaben;
- e) die Festlegung der Höhe der Hundetaxe;
- f) die Rechnung;
- g) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen;
- h) einem Zusammenarbeitsverhältnis gemäss Art. 7 des Gemeindegesetzes ein- und auszutreten, bzw. über die Auflösung desselben.
- i) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden.

Sachgeschäfte von
Gemeindever-
bänden

Art. 11

Die Zuständigkeit von Sachgeschäften, die von Gemeindeverbänden unterbreitet werden, richtet sich nach den ordentlichen Zuständigkeitsvorschriften des Organisationsreglementes, sofern das Verbandsreglement nicht abweichende Vorschriften aufstellt.

Verfahren

Art. 12

Das Verfahren an der Urne und an der Gemeindeversammlung richtet sich nach den Bestimmungen der entsprechenden Anhänge zum Organisationsreglement.

2.2 Der Gemeinderat

Mitgliederzahl	Art. 13 ¹ Der Gemeinderat besteht mit seinem Präsidenten aus 7 Mitgliedern.
Führung der Gemeinde	² Der Gemeinderat führt die Gemeinde, plant deren nachhaltige Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.
Beschlüsse	³ Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Dabei sind Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht zu berücksichtigen. ⁴ Der Gemeindepräsident stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. ⁵ Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird. ⁶ Der Gemeinderat kann Beschlüsse auf dem schriftlichen Zirkulationsweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.
Zuständigkeit	Art. 14 ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind. ² Der Gemeinderat ist unter anderem zuständig für a) Ausgabenbeschlüsse gemäss Art. 26 des Organisationsreglementes; b) die Anstellung und Entlassung des Personals; c) Einbürgerungen und die Festlegung der kostendeckenden Einbürgerungsgebühr gemäss Gesetzgebung Bund; d) die Amts- und Vollzugshilfe gemäss kantonalem Polizeigesetz; e) Errichtung neuer und Aufhebung bestehender Schulen und Klassen sowie die Einführung von weiterem, für die Gemeinde nicht obligatorischem Unterricht und von Spezialunterricht; f) Behandlung kultureller sowie geschichtlicher Belange der Gemeinde
Delegation von Entscheidungsbefugnissen	³ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal, für bestimmte Geschäfte selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen. ⁴ Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.
Wahlen durch den Gemeinderat	Art. 15 ¹ Der Gemeinderat bestimmt mit einfachem Beschluss den Vizepräsidenten der Gemeinde und des Gemeinderates in einer Person. ² Der Gemeinderat wählt im Mehrheitswahlverfahren (Majorz): a) 6 Mitglieder der Feuerwehrkommission b) 5 Mitglieder der Kommission für Bevölkerungsschutz c) 5 Mitglieder der Markt- und Polizeikommission d) den Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreter

Gemeinde-
organisation

Art. 16

¹ Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung über die Verwaltungsorganisation mit namentlich folgendem Inhalt:

- a) Gliederung der Verwaltung in Ressorts (Organigramm);
- b) Zuständigkeiten der Gemeinderatsmitglieder als Ressortverantwortliche und Gemeinderatsausschüsse;
- c) Sitzungsordnung des Gemeinderates und der Kommissionen;
- d) Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals;
- e) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen;
- f) Anweisungsbefugnis;
- g) Unterschriftsberechtigung

² Mittels Reglementen kann der Gemeinderat befugt oder verpflichtet werden, weitere Verordnungen zu erlassen.

2.3 Die Kommissionen

Gemeinsame
Bestimmungen

Art. 17

¹ Die Kommissionen handeln nach den gesetzlichen Vorschriften und den Weisungen übergeordneter Stellen. Sie verfügen über die ihnen zugewiesenen Kredite der Laufenden Rechnung sowie über die bewilligten Objektkredite.

Beschlüsse

² Die Kommissionen dürfen beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmentenden. Dabei sind Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht zu berücksichtigen.

Zirkularbeschlüsse

³ Die Kommissionen können Beschlüsse auf dem schriftlichen Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

Delegation

⁴ Die Kommissionen können in ihrem Zuständigkeitsbereich einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidungsbefugnis übertragen.

⁵ Die Übertragung kann erfolgen, wenn drei Viertel der Mitglieder zustimmen. Sie erfolgt mittels Beschluss. Sie ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken.

Ständige
Kommissionen

Art. 18

Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der ständigen Kommissionen werden im Anhang III zum Organisationsreglement bestimmt.

Nichtständige
Kommissionen

Art. 19

¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften entgegenstehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

2.4 Das Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz	Art. 20 ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission von fünf Mitgliedern. Die Kommission konstituiert sich selbst. ² Die kantonale Gemeindeverordnung umschreibt die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.
Datenschutz	³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.

2.5 Das Gemeindepersonal

Personalbestimmungen	Art. 21 ¹ Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem, Verfügungsbefugnis sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.
Lehrkräfte	² Für die Lehrkräfte gelten die Bestimmungen der kantonalen Lehreranstellungsgesetzgebung.

3. Finanzhaushalt

Finanzierung, Folgekosten	Art. 22 Das beschlussfassende Organ ist über die Art der Finanzierung, die Folgekosten und die Tragbarkeit zu orientieren.
Finanzplan	Art. 23 ¹ Der Finanzplan gibt einen Überblick über die mutmassliche Entwicklung des Finanzhaushaltes in den nächsten vier bis acht Jahren. ² Der Finanzplan ist mindestens jährlich der Entwicklung anzupassen.
Voranschlag	Art. 24 Alle Kommissionen haben alljährlich bis zum 1. September der Finanzkommission einen schriftlich begründeten Entwurf des Voranschlages und der Investitionen für das kommende Jahr einzureichen.
Finanzkompetenzen Stimmberechtigte	Art. 25 ¹ Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über neue Ausgaben von über Fr. 1'000'000.--. ² Die Stimmberechtigten entscheiden an der Gemeindeversammlung über neue Ausgaben von über Fr. 100'000.-- bis Fr. 1'000'000.--.
Wiederkehrende Ausgaben	³ Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung über wiederkehrende Ausgaben von über Fr. 10'000.--.

Finanzkompetenzen Gemeinderat	Art. 26 ¹ Der Gemeinderat beschliesst über neue, einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.-- abschliessend.
Gebundene Ausgaben	² Der Gemeinderat beschliesst über gebundene Ausgaben abschliessend.
Wiederkehrende Ausgaben	³ Bei wiederkehrenden Ausgaben verfügt der Gemeinderat über eine Kompetenz bis Fr. 10'000.--.
Freier Ratskredit	⁴ Der Gemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 10'000.-- pro Jahr. Er stellt diesen in den Voranschlag ein.
Den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte	Art. 27 Um die Zuständigkeit zu bestimmen, werden den Ausgaben gleichgestellt: a) Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens; b) Bürgschaftsverpflichtungen und andere Sicherheitsleistungen; c) Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens; d) Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken; e) Anlagen in Immobilien; f) Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht; g) Die Entwidmung von Verwaltungsvermögen; h) Verzicht auf Einnahmen; i) Die Übertragung von öffentlichen Aufgaben an Dritte.
Nachkredite	Art. 28 ¹ Nachkredite sind dem zuständigen Organ zu unterbreiten, bevor weitere Verpflichtungen eingegangen werden.
a) zu neuen Ausgaben	² Das für Nachkredite zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden. Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.
b) zu gebundenen Ausgaben	³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredites, so beschliesst ihn immer der Gemeinderat. ⁴ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat. ⁵ Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.
c) Sorgfaltspflicht	⁶ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet. ⁷ Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vor-

behalten.

Liegenschafts-
steuern

Art. 29

¹ Die Einwohnergemeinde erhebt in Anwendung von Art. 258ff. des Steuergesetzes (StG) auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftssteuer.

Steuersatz

² Der Satz der Liegenschaftssteuer wird zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag der Laufenden Rechnung durch die Gemeindeversammlung jährlich festgesetzt (Art. 261 Abs. 1 StG).

Steuerbezug

³ Der Bezug der Liegenschaftssteuer erfolgt über die Inkassostelle der Kantonalen Steuerverwaltung.

4. Ergänzende Bestimmungen

Wählbarkeit

Art. 30

Wählbar sind

- a) in den Gemeinderat, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Versammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten;
- b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis, die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten;
- c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen;
- d) in die Organe der Rechnungsprüfung, die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.

Unvereinbarkeit

Art. 31

¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

Verwandten-
ausschluss

Art. 32

¹ Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören

- a) Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie;
- b) voll- und halbbürtige Geschwister,
- c) Ehepartner;
- d) Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben.

² Nicht in die Rechnungsprüfungskommission wählbar ist, wer in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet, durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist mit

- a) einem Mitglied des Gemeinderates,
- b) einem Mitglied einer Kommission oder
- c) einem Vertreter des Gemeindepersonals.

Amtsdauer

Art. 33

¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Amtszeitbeschränkung

² Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.

³ Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.

⁴ Für den Präsidenten des Gemeinderates fallen die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht. Dies gilt nicht für Kommissionen.

⁵ Für die Wiederbesetzung der zwischen den periodischen Wahlen frei werdenden nach Proporz besetzten Ämter, wird auf Anhang II zum Organisationsreglement betreffend Urnenwahlen verwiesen.

⁶ Die Kommission für Bevölkerungsschutz, die Feuerwehrkommission und die Markt- und Polizeikommission unterliegen nicht der Amtszeitbeschränkung.

⁷ Für die nach Majorz Gewählten erfolgt eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer.

Minderheitenschutz

Art. 34

Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

Ausstand

Art. 35

¹ Die Ausstandspflicht richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes.

² Die Ausstandspflicht gilt nicht

- a) an der Urne,
- b) an der Gemeindeversammlung.

Intressenbindung, Äusserungsrecht

³ Ausstandspflichtige müssen von sich aus ihre Interessenbindung offen legen.

⁴ Sie dürfen sich vor Verlassen des Raumes zur Sache äussern.

Offenlegungspflicht

Art. 36

Jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidbefugnis hat vor seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.

Listenauskünfte	<p>Art. 37</p> <p>¹ Der Gemeindegeschreiber erteilt Listenauskünfte nach Art. 12 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes aus dem Einwohnerregister und gestützt auf die Informationsgesetzgebung aus weiteren Datensammlungen der Gemeinde.</p> <p>² Listenauskünfte zu wirtschaftlichen Zwecken sind untersagt.</p> <p>³ Erstmalige Gesuche für Listenauskünfte gemäss der Informationsgesetzgebung dürfen erst bewilligt werden, wenn alle Betroffenen Gelegenheit hatten, sich zu äussern.</p>
Information der Bevölkerung	<p>Art. 38</p> <p>¹ Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p>
Auskünfte	<p>² Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p>
Sorgfalts- und Schweigepflicht	<p>Art. 39</p> <p>¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen und sich durch ihr Verhalten ihrer Stellung würdig zu erweisen.</p> <p>² Über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen, haben sie Dritten gegenüber verschwiegen zu sein, wenn dies ausdrücklich vorgeschrieben oder der Natur der Sache nach geboten ist.</p> <p>³ Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.</p>
Sekretariat	<p>Art. 40</p> <p>Der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen er nicht Mitglied ist, hat an der Sitzung beratende Stimme und Antragsrecht.</p>
Protokolle Gemeinderat und Kommissionen	<p>Art. 41</p> <p>Die Protokolle des Gemeinderates und der Kommissionen sind nicht öffentlich. Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.</p>
Disziplinarische Verantwortlichkeit	<p>Art. 42</p> <p>¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.</p> <p>² Die disziplinarische Verantwortlichkeit richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes.</p>

Vermögens-
rechtliche Verant-
wortlichkeit

Art. 43

¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

Anhänge

Art. 44

Die Gemeindeversammlung erlässt den Anhang I (Gemeindeversammlung), den Anhang II (Urnenwahlen und Urnenabstimmungen) und den Anhang III (ständige Kommissionen im gleichen Verfahren wie dieses Organisationsreglement.

5. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 45¹ Dieses Organisationsreglement tritt unter Vorbehalt von Artikel 46 auf den 1. Januar 2007 in Kraft.

² Es hebt alle widersprechenden Vorschriften, insbesondere die folgenden Erlasse auf:

- a) Organisationsreglement vom 22. Mai 2002 der Einwohnergemeinde Madiswil;
- b) Organisationsreglement vom 13. Dezember 2002 der Einwohnergemeinde Gutenberg;
- c) Die übrigen Erlasse der Einwohnergemeinde Gutenberg, vorbehalten bleibt Artikel 46 Absatz 4.

³ Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Organisationsreglements fällt das von der alten Einwohnergemeinde Madiswil am 10. Dezember 2005 beschlossene Organisationsreglement dahin.

Weitergeltung bisheriger
Rechts

Art. 46

¹ Bis zum Inkrafttreten der entsprechenden neuen Erlasse gelten die im Anhang IV aufgeführten bestehenden Erlasse der alten Einwohnergemeinde Madiswil als Recht der neuen Gemeinde, soweit die betreffenden Bestimmungen diesem Organisationsreglement nicht widersprechen.

² Die erforderlichen Anpassungen widersprechender Vorschriften hat bis zum 31. Dezember 2008 zu erfolgen. Die Zuständigkeit für die Änderung oder Aufhebung dieser Erlasse richtet sich nach den Zuständigkeitsordnungen dieses Organisationsreglements.

³ Die bestehenden Erlasse der alten Einwohnergemeinde Gutenberg werden mit dem Inkrafttreten dieses Organisationsreglements der neuen Einwohnergemeinde Madiswil aufgehoben. Vorbehalten bleibt Absatz 4.

⁴ Die bestehenden baurechtlichen Grundordnungen der alten Einwohnergemeinden Gutenberg und Madiswil behalten innerhalb der alten territorialen Grenzen ihre Gültigkeit bis zum Inkrafttreten der neuen, für die Einwohnergemeinde Madiswil geltenden baurechtlichen Grundordnung. Die neue baurechtliche Grundordnung ist den Stimmberechtigten innert 4 Jahren seit der Fusion zu unterbreiten.

Wahlen

Art. 47

¹ Das Gemeindepräsidium, die übrigen Mitglieder des Gemeinderates, das Rechnungsprüfungsorgan sowie die übrigen ständigen Kommissionen nach Anhang III dieses Organisationsreglements werden nach der Genehmigung des Fusionsvertrags durch den Grossen Rat im Herbst 2006 auf den Zeitpunkt der Entstehung der neuen Gemeinde für die Amtsdauer vom 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2010 nach den Bestimmungen dieses Organisationsreglements gewählt.

² Stimmberechtigt in den Wahlen nach Absatz 2 sind alle Personen, die im Zeitpunkt der Wahl in den alten Einwohnergemeinden nach den Bestimmungen der alten Einwohnergemeinden stimmberechtigt sind. Die Gesamtheit der Stimmberechtigten bildet den Wahlkörper.

³ Der Amtsantritt des neuen Gemeindepräsidiums, des neuen Gemeinderates, des Rechnungsprüfungsorgans sowie der übrigen neuen Kommissionen gemäss Anhang III dieses Reglements erfolgt per 1. Januar 2007.

Delegierte

Art. 48

¹ Die Mandate der bisherigen Delegierten der alten Einwohnergemeinden Gutenberg und Madiswil enden per 31. Dezember 2006.

² Alle Delegierte der neuen Einwohnergemeinde Madiswil werden ab dem 1. Januar 2007 aufgrund der Gesamterneuerungswahlen im Herbst 2006 aus der Mitte der Kommissionsmitglieder neu bezeichnet.

Amtszeitbeschränkung **Art. 49**

Bei der Berechnung der Amtszeitbeschränkung (Art. 33) wird die Zugehörigkeit zu den nachfolgend aufgeführten Behörden der alten Gemeinden angerechnet, wenn die betreffende Person in derselben Funktion in eine Behörde der neuen Gemeinde Einsitz nimmt:


- a) Gemeindepräsidium
- b) Gemeinderat
- c) Rechnungsprüfungsorgan
- d) Ständige Kommissionen nach Anhang III dieses Reglements

Die Gemeindeversammlungen vom 7. Juni 2006 der Einwohnergemeinden Gutenberg und Madiswil nahmen dieses Reglement samt den dazugehörenden Anhängen I, II und III an.

Madiswil / Gutenberg, 7. Juni 2006

Einwohnergemeinde Gutenberg
Der Präsident:


St. Jäger

Die Sekretärin:

D. Richard

Einwohnergemeinde Madiswil
Der Präsident:


F. Sigrist

Die Sekretärin:

M. Wittwer

Auflagezeugnis

Das Organisationsreglement mit Anhängen I, II und III hat 30 Tage vor den beschlussfassenden Einwohnergemeindeversammlungen vom 7. Juni 2006 in den Gemeindeschreibereien Madiswil und Gutenberg öffentlich aufgelegt. Die Auflagefristen wurden im Amtsanzeiger von Aarwangen vom 4. und vom 11. Mai 2006 öffentlich bekannt gemacht.

Madiswil / Gutenberg, 8. Juni 2006

Die Gemeindeschreiberin von Gutenberg



D. Richard

Die Gemeindeschreiberin von Madiswil:

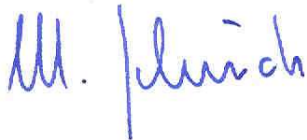


M. Wittwer

Kantonale Genehmigung:

GENEHMIGT durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am:

-7. Sep. 2006



**Anhang I zum Organisationsreglement
der Einwohnergemeinde Madiswil**

**Gemeindeversammlung
(Einberufung, Abstimmungsverfahren und
Protokollführung)**

Alle in diesem Anhang genannten männlichen Personenbezeichnungen gelten sinngemäss auch für Frauen.

1. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1**
- Versammlung¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein
- a) im zweiten Quartal, um die Rechnung zu beschliessen,
 - b) im vierten Quartal, um den Voranschlag der Laufenden Rechnung und die Anlage der ordentlichen Gemeindesteuern sowie den Satz der Liegenschaftssteuern und Wehrdienstersatzabgaben zu beschliessen,
 - c) innert 60 Tagen, wenn der zehnte Teil der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt
- ² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.
- ³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte teilnehmen können.
- Art. 2**
- Einberufung Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher im Amtsanzeiger bekannt.
- Art. 3**
- Behandeln der Geschäfte Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
- Art. 4**
- Erheblich erklären von Anträgen¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für eine nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.
- ² Der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten.
- ³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.
- Art. 5**
- Allgemeines¹ Die Gemeindeversammlung wird durch den Präsidenten des Gemeinderates oder seinen Stellvertreter geleitet. Fehlen der Präsident und Vizepräsident, so wählt die Versammlung einen Tagespräsidenten.
- ² Über nicht geregelte Verfahrensfragen entscheidet die Versammlung.
- ³ Der Präsident entscheidet Rechtsfragen.
- Art. 6**
- Fehler, Rüge¹ Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.
- ² Unterlässt sie den Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 98 Abs. 3 Gemeindegesetz).

Eröffnung, Eintreten	<p>Art. 7</p> <p>¹ Der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none">a) eröffnet die Gemeindeversammlungb) fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sindc) sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzend) veranlasst die Wahl der Stimmenzählere) lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellenf) gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern <p>² Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.</p>
Öffentlichkeit /Medien	<p>Art. 8</p> <p>¹ Die Versammlung ist öffentlich.</p> <p>² Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.</p> <p>³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.</p> <p>⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.</p>
Beratung	<p>Art. 9</p> <p>¹ Der Präsident erteilt jeweils das Wort an diejenigen, die sich zum Gegenstand äussern wollen. Die Äusserungen haben sachlich und in der nötigen Kürze zu erfolgen.</p> <p>² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.</p> <p>³ Der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob der Stimmberechtigte einen Antrag stellte und ob es sich um einen neuen Antrag oder um einen Abänderungsantrag handelt.</p> <p>⁴ Der Präsident kann die Sprecher zur Ordnung aufrufen und bei Missachtung das Wort entziehen.</p> <p>⁵ Wird die Versammlung ernstlich gestört, so kann der Vorsitzende sie für eine bestimmte Zeit unterbrechen und falls auch nachher kein ordnungsgemässer Ablauf mehr garantiert werden kann, die Versammlung auflösen.</p>
Schluss der Beratung	<p>Art. 10</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.</p> <p>² Der Präsident lässt über einen solchen Antrag sofort abstimmen.</p> <p>³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet habenb) die Sprecher der vorberatenden Behördec) die Initianten, wenn es um Initiativen geht <p>das Wort.</p>

2. Abstimmung

Abstimmungen	<p>Art. 11 Der Präsident</p> <ol style="list-style-type: none">a) schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,b) erläutert das Abstimmungsverfahren,c) gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen,d) verliest die Anträge.
Abstimmungs- verfahren	<p>Art. 12</p> <p>¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.</p> <p>² Der Präsident</p> <ol style="list-style-type: none">a) unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,b) erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,c) lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,d) fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen,e) lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln.
Bereinigungs- verfahren	<p>Art. 13</p> <p>¹ Der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: "Wer ist für Antrag A?" - "Wer ist für Antrag B?" Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.</p> <p>² Liegen drei oder mehr Anträge vor, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, so stellt der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).</p> <p>³ Der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.</p>
Schlussab- stimmung	<p>Art. 14 Der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: "Wollt ihr diese Vorlage annehmen?"</p>
Form der Abstimmung	<p>Art. 15</p> <p>¹ Die Versammlung stimmt offen ab.</p> <p>² Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.</p> <p>³ Bei offener Abstimmung sind die Gegenstimmen festzustellen.</p>

- Art. 16**
- Massgebendes Mehr ¹ Bei allen Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden. Der Präsident stimmt mit.
- Stimmengleichheit ² Bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen. Entsteht nochmals Stimmengleichheit, so gibt der Präsident den Stichentscheid.
- Art. 17**
- Protokoll ¹ Das Protokoll ist öffentlich.
- ² Das Protokoll enthält
- a) Ort, Zeit und Datum der Versammlung,
 - b) Name des Vorsitzenden und des Protokollführers,
 - c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten,
 - d) Reihenfolge der Traktanden,
 - e) Anträge,
 - f) angewandte Abstimmungsverfahren,
 - g) Zusammenfassung und Beratung,
 - h) Beschlüsse,
 - i) Unterschriften,
 - j) Genehmigungsvermerk,
 - k) Rügen gemäss Art. 98 Gemeindegesetz.
- Art. 18**
- Genehmigung ¹ Der Gemeindeschreiber legt das Protokoll spätestens zehn Tage nach der Versammlung während 20 Tagen öffentlich auf.
- ² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden. Einspracheberechtigt ist nur, wer an der Versammlung teilgenommen hat.
- ³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

Anhang II zum Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Madiswil

Urnenwahlen und Urnenabstimmungen

Alle in diesem Anhang genannten männlichen Personenbezeichnungen gelten sinngemäss auch für Frauen.

1. Allgemeine Bestimmungen

Anordnung der Abstimmungen und Wahlen	<p>Art. 1</p> <p>¹ Urnenabstimmungen und -wahlen werden vom Gemeinderat angeordnet.</p> <p>² Das Datum für die Durchführung von Urnenabstimmungen und -wahlen ist in der Regel so festzulegen, dass es mit eidgenössischen oder kantonalen Abstimmungen oder Wahlen zusammenfällt.</p> <p>³ Die Wahlen gemäss Art. 8 des Organisationsreglementes (OgR) finden in der Regel am ersten November-Wochenende statt. Allfällige Ersatzwahlen werden vom Gemeinderat nach Bedürfnis angeordnet.</p>
Stilles Wahlverfahren	<p>Art. 2</p> <p>Für alle gemäss Art. 8 des OgR an der Urne zu Wählenden besteht die Möglichkeit, das Verfahren der stillen Wahl im Sinne von Art. 45 und 46 dieses Anhangs durchzuführen.</p>
Stimm- und Wahlausschuss	<p>Art. 3</p> <p>¹ Der Gemeinderat ernennt den Wahl- und Abstimmungsausschuss, dessen Präsident und Sekretär für ein Jahr. Der Ausschuss besteht aus 20 stimmberechtigten Personen. Bei Wahlen kann der Gemeinderat den Ausschuss erweitern. Für den Wahl- und Abstimmungsausschuss besteht Amtszwang.</p> <p>² Bei Urnenwahlen wirkt das Verwaltungspersonal bei der Ausmittlung des Ergebnisses von Amtes wegen mit.</p> <p>³ Der Präsident des Ausschusses wird im Turnus unter den Ortsparteien dem Gemeinderat zur Wahl vorgeschlagen.</p>
Weigerung	<p>⁴ Bei Weigerung ohne hinreichende Begründung im Wahl- und Abstimmungsausschuss mitzuwirken, kann der Gemeinderat eine Busse von Fr. 20.-- bis Fr. 300.-- für jede Weigerung festsetzen. Allenfalls kann ein Stellvertreter mit Kostenfolge beigezogen werden.</p>
Urnenöffnungszeiten	<p>Art. 4</p> <p>Der Gemeinderat bestimmt die Urnenöffnungszeiten unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.</p>

2. Vorverfahren bei Wahlen und Abstimmungen

Bekanntmachung	<p>Art. 5</p> <p>¹ Der Gemeinderat gibt eine Urnenabstimmung 6 Wochen und eine Urnenwahl 10 Wochen vor dem Abstimmungs- bzw. Wahlsonntag öffentlich bekannt.</p>
----------------	--

Botschaften, Aktenauflage	<p>² Der Gemeinderat gibt die Wahlvorschläge und die Botschaften über die Vorlagen spätestens 20 Tage vor dem Wahl- oder Abstimmungssonntag den Stimmberechtigten bekannt. Er sorgt dafür, dass während der gleichen Frist die Akten in der Gemeindeschreiberei zur Einsicht durch die Stimmberechtigten aufliegen. Vorbehalten bleiben Bestimmungen des übergeordneten Rechts.</p>
Stimmkarten	<p>Art. 6</p> <p>¹ Spätestens 10 Tage vor dem Wahl- oder Abstimmungssonntag muss jeder Stimmberechtigte im Besitze der Ausweiskarte über seine Stimmberechtigung sein.</p> <p>² Fällt eine Urnengemeinde auf den Tag einer eidgenössischen oder kantonalen Abstimmung, so kann die Stimmkarte für das eidgenössische und kantonale Stimmrecht auch für die Urnengemeinde verwendet werden. Stimmkarten für in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigte und Stimmkarten für Stimmberechtigte, die das Gemeindestimmrecht noch nicht besitzen, sind speziell zu kennzeichnen.</p>
Doppel	<p>³ Stimmberechtigte, die im Stimmregister eingetragen sind und keine Ausweiskarte erhalten oder diese verloren haben, können ein Doppel bis spätestens am letzten Donnerstag vor der Wahl oder Abstimmung bis Schalterschluss bei der Gemeindeschreiberei gegen Quittung beziehen. Die Karte ist als "Doppel" zu kennzeichnen. Sie darf den Stimmberechtigten nur gegen Vorweisung eines amtlichen Ausweises ausgehändigt werden.</p>
Stimm- und Wahlmaterial	<p>Art. 7</p> <p>¹ Die Stimm- und die amtlichen Wahlzettel werden dem Stimmberechtigten mit der Stimmkarte zugestellt.</p> <p>² Der gemeinsame Versand des amtlichen und ausseramtlichen Wahlmaterials ist zulässig.</p> <p>³ Beim gemeinsamen Versand ist das ausseramtliche vom amtlichen Wahlmaterial klar zu trennen.</p>
Wahlvor- schläge	<p>Art. 8</p> <p>¹ Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am 41. Tage (am sechstletzten Montag) vor dem Wahlsonntag, mittags 12.00 Uhr, bei der Gemeindeschreiberei einzureichen.</p> <p>² Die Wahlvorschläge können so viele Namen wählbarer Personen enthalten, als Sitze zu vergeben sind. Bei Proporzahlen darf ein Name zweimal auf den Wahlvorschlag gesetzt werden.</p> <p>³ Ein Stimmberechtigter darf für ein Organ nicht mehr als einen Vorschlag unterzeichnen.</p> <p>⁴ Die Wahlvorschläge sind schriftlich einzureichen. Sie müssen am Kopf die zu ihrer Unterscheidung von anderen Wahlvorschlägen nötige Bezeichnung tragen. Die Wahlvorschläge müssen den Familien- und Vornamen, das Geburtsjahr, den Beruf und die Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung zur Kandidatur der Vorgeschlagenen enthal-</p>

ten.

⁵ Der Vorschlag muss von wenigstens 10 in der Gemeinde stimmberechtigten Bürgern unterzeichnet sein. Die Unterschriften können nach der Einreichung des Vorschlages nicht zurückgezogen werden. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist nicht zulässig.

⁶ Die Stimmberechtigten können die Wahlvorschläge und die Namen der Unterzeichner bei der Gemeindeschreiberei einsehen.

⁷ Finden mehrere Wahlen gleichzeitig statt, so sind für die Majorz- und Proporzahlen getrennte Vorschläge einzureichen.

Art. 9

Vertreter

Der Erstunterzeichner des Vorschlages, im Falle seiner Verhinderung der Zweitunterzeichner, gilt gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigter Vertreter aller Unterzeichner. Er ist befugt, in ihrem Namen rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung des Vorschlages abzugeben.

Art. 10

Prüfung der
Wahlvorschläge

¹ Der Gemeindeschreiber prüft die Vorschläge sofort bei der Einreichung oder sofort danach.

² Er streicht die Namen nicht wahlfähiger Kandidaten und prüft insbesondere,

- ob ein Vorgeschlagener auf mehr als einem Wahlvorschlag für das selbe Organ steht
- ob der Vorschlag die notwendigen Unterschriften trägt
- ob der Vorschlag ausreichend gekennzeichnet ist
- ob die Ersatzkandidaten schriftlich zugestimmt haben

Art. 11

Mitteilung

¹ Der Gemeindeschreiber macht die Überbringer oder Vertreter sofort auf Mängel aufmerksam. Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich dem Erstunterzeichner mitgeteilt.

² Wollen die Unterzeichner des Vorschlages die Mängel nicht anerkennen, so entscheidet der Gemeinderat.

Verbesserung
/ Termin

³ Werden bestätigte Mängel nicht bis spätestens am 34. Tage (am fünftletzten Montag) vor dem Wahlsonntag behoben, so fällt der Wahlvorschlag ausser Betracht.

Art. 12

Vorschlag von
Kandidaten

Ein Kandidat darf für das gleiche Organ nur auf einem Wahlvorschlag stehen. Ist er auf mehreren aufgeführt, so hat er sich bis spätestens am 34. Tage vor dem Wahlsonntag (dem fünftletzten Montag) für einen zu entscheiden. Gibt er keine Erklärung ab, so ist er auf allen Wahlvorschlägen zu streichen.

Ersetzen von Kandidaten	<p>Art. 13</p> <p>¹ Wenn auf einem Wahlvorschlag ein Kandidat wegfällt, so können ihn die Unterzeichner des Vorschlages bis und mit dem 34 Tage (dem fünftletzten Montag) vor dem Wahlsonntag durch einen andern ersetzen.</p> <p>² Nach diesem Zeitpunkt darf an den Wahlvorschlägen nichts mehr geändert werden.</p>
Listenverbindungen	<p>Art. 14</p> <p>¹ Listenverbindungen sind gestattet und müssen mit der Eingabe der Wahlvorschläge bis spätestens am 41. Tage (dem sechstletzten Montag) vor dem Wahlsonntag, mittags 12.00 Uhr, schriftlich eingereicht werden.</p> <p>² Innerhalb einer Listenverbindung sind Unterverbindungen zulässig.</p>
Listen, Veröffentlichung	<p>Art. 15</p> <p>¹ Die bereinigten Wahlvorschläge heissen Listen. Der Gemeindegeschreiber versieht sie in der Reihenfolge ihres Einganges mit einer Ordnungsnummer und veröffentlicht sie, in ihrer endgültigen Form, aber ohne die Namen der Unterzeichner, im Anzeiger des Amtes Aarwangen.</p> <p>² Listenverbindungen sind in der Bekanntmachung zu erwähnen. Diese Bekanntmachung muss spätestens 20 Tage vor dem Wahlsonntag erscheinen.</p>
Wahlzettel bei Verhältniswahl (Proporzwahl)	<p>Art. 16</p> <p>¹ Gestützt auf die gültigen Wahlvorschläge veranlasst der Gemeindegeschreiber den Druck der Wahlzettel für sämtliche Listen. Die diesbezüglichen Kosten trägt die Gemeinde.</p> <p>² Die Wahlzettel tragen die Bezeichnung der vorzunehmenden Wahl, die Bezeichnung und die Ordnungsnummer der Liste und die vorgeschlagenen Kandidaten mit genügender Unterscheidbarkeit.</p> <p>³ Die vorgeschlagenen Kandidaten sind auf den Wahlzetteln mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen. Werden weniger Kandidaten aufgeführt als zu wählen sind, müssen die fehlenden Vorschläge mit weiter zu nummerierenden Linien angedeutet werden.</p> <p>⁴ Ausserdem werden Wahlzettel ohne Vordruck (amtliche Wahlzettel) hergestellt.</p>
Wahlzettel bei Mehrheitswahl (Majorzwahl)	<p>Art. 17</p> <p>Der Gemeindegeschreiber veranlasst den Druck der amtlichen und gestützt auf die gültigen Wahlvorschläge den Druck der ausseramtlichen Wahlzettel. Die diesbezüglichen Kosten trägt die Gemeinde.</p>

3. Stimmabgabe

Urnenüberwachung	<p>Art. 18</p> <p>¹ Der Wahl- und Abstimmungsausschuss öffnet und schliesst die Urnen zur genau vorgeschriebenen Zeit.</p> <p>² Er sorgt für Ruhe und Ordnung im Abstimmungsraum und seinen Zugängen.</p> <p>³ Er wacht darüber, dass die Stimmberechtigten die Wahl- und Stimmzettel im Abstimmungsraum unbeeinflusst und unbeobachtet ausfüllen können. Personen, welche die Stimmabgabe stören, die Stimmenden kontrollieren oder sie zu beeinflussen versuchen, sind wegzuweisen.</p>
Abstimmungsraum	<p>Art. 19</p> <p>¹ Im Abstimmungsraum ist zuhanden der Stimmberechtigten eine ausreichende Anzahl amtlicher und ausseramtlicher Wahlzettel und eine ausreichende Anzahl Stimmzettel aufzulegen.</p> <p>² Andere, bedruckte oder beschriebene Zettel, Aufrufe oder Wahlempfehlungen dürfen im Abstimmungsraum weder ausgeteilt noch aufgelegt, angeschlagen oder angeschrieben werden.</p>
Plombieren der Urnen	<p>Art. 20</p> <p>Am Schluss jedes Wahl- oder Abstimmungstages sind die Urnen zu plombieren und sicher zu verwahren. Die Plomben sind zu Beginn des neuen Wahl- oder Abstimmungstages unmittelbar vor der Stimmabgabe im Beisein von mindestens 3 Ausschussmitgliedern nach erfolgter Kontrolle zu entfernen.</p>
Ausübung des Wahlrechtes	<p>Art. 21</p> <p>¹ Für das Ausüben seines Wahlrechtes kann der Wähler den amtlichen oder einen ausseramtlichen Wahlzettel verwenden.</p>
Kumulieren	<p>² Auf den amtlichen Wahlzettel darf er von Hand so viele Namen schreiben, als Personen zu wählen sind, bei Majorzwahlen den gleichen Namen nur einmal, bei Proporzwahlen den gleichen Namen nicht mehr als zweimal (kumulieren). Er darf die Namen frei aus allen gültigen Wahlvorschlägen auswählen. Namen, die auf keinem gültigen Wahlvorschlag stehen, sind ungültig.</p>
Panaschieren	<p>³ Der Wähler, der einen ausseramtlichen Wahlzettel verwendet, darf daran - ebenfalls nur handschriftlich - beliebige Streichungen vornehmen, gestrichene Namen durch solche aus irgendeinem der gültigen Wahlvorschläge ersetzen und in gleicher Weise leere Linien ausfüllen (panaschieren). Er darf auch die Parteibezeichnung streichen oder abändern.</p>
Stimmabgabe	<p>Art. 22</p> <p>¹ Vor der Stimmabgabe überreicht der Stimmberechtigte einem Mitglied des Ausschusses die Ausweiskarte. Die Karte wird nach Prüfung in die dafür bestimmte Urne gelegt.</p>

² Der Stimmberechtigte lässt den ausgefüllten Stimm- oder Wahlzettel von einem Mitglied des Ausschusses abstempeln und legt ihn persönlich in die Urne.

Briefliche
Stimmabgabe

Art. 23

¹ Wer brieflich stimmt, kann seine Stimme von einem beliebigen Ort im In- und Ausland absenden oder sie in der Gemeindeverwaltung abgeben.

² Die briefliche Stimmabgabe ist ab Erhalt der Abstimmungs- und Wahlunterlagen zulässig.

³ Für die briefliche Stimmabgabe stellt die Gemeinde allen Stimmberechtigten ein speziell für diesen Zweck vorgesehenes Antwortcouvert (Versandcouvert = Antwortcouvert) zur Verfügung.

⁴ Im übrigen gelten die übergeordneten Bestimmungen über die briefliche Stimmabgabe.

Stellvertretung

Art. 24

Die Stimmabgabe mittels Stellvertretung ist nicht zulässig.

4. Gültige und ungültige Stimmabgabe

Gültige Stimmabgabe

Art. 25

Jede Stimmgebung ist gültig, wenn aus dem Stimm- oder Wahlzettel der Wille des Stimmenden unzweifelhaft zu erkennen ist und der Zettel den Vorschriften entspricht.

Ungültige
Stimmabgabe

Art. 26

¹ Stimm- oder Wahlzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.

² Abgestempelte Stimm- oder Wahlzettel sind ungültig,

- a) wenn Wahlzettel nicht aus dem von der Gemeindeschreiberei gedruckten Satz der amtlichen und ausseramtlichen Wahlzettel stammen,
- b) wenn Wahlzettel wohl eine Listenbezeichnung, jedoch keinen Namen eines Kandidaten enthalten,
- c) wenn es sich nicht um den von der Gemeindeschreiberei zugestellten Stimmzettel handelt,
- d) wenn sie vom Stimmberechtigten anders als handschriftlich ausgefüllt oder geändert worden sind, Durchschrift gilt in allen Fällen nicht als Handschrift,
- e) wenn sie den Willen des Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen,
- f) wenn sie unanständige oder ehrverletzende Bemerkungen oder offensichtliche Kennzeichnung enthalten.

³ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hierfür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

Bereinigung der Wahlzettel	<p>Art. 27</p> <p>¹ Bei Proporzwahlen werden Namen, die auf keinem gültigen Wahlvorschlag stehen, gestrichen. Die auf sie entfallenden Stimmen werden jedoch als Zusatzstimmen gezählt, wenn der Wahlzettel eine Listenbezeichnung oder Ordnungsnummer trägt.</p> <p>² Widersprechen sich Listenbezeichnung und Ordnungsnummer, so gilt die Listenbezeichnung.</p>
Überzählige Namen bei Proporzahlen	<p>Art. 28</p> <p>¹ Steht bei Proporzahlen der Name eines Kandidaten mehr als zweimal auf einem Wahlzettel, so werden die überzähligen Wiederholungen gestrichen.</p> <p>² Enthält ein Wahlzettel nach Vornahme allfälliger Streichungen im Sinne von Art. 27 und 28 Absatz 1 mehr Namen als Personen zu wählen sind, so werden die überzähligen Namen gestrichen. Mit der Streichung ist am Ende des Zettels zu beginnen. Die gedruckten Namen werden zuerst gestrichen.</p>
Zusatzstimmen, leere Stimmen bei Proporzahlen	<p>Art. 29</p> <p>¹ Vom Stimmenden leer gelassene oder durch Streichung leer gewordene Linien auf amtlichen und ausseramtlichen Wahlzetteln gelten als Parteistimmen (Zusatzstimmen), wenn der Wahlzettel eine Listenbezeichnung oder eine Ordnungsnummer trägt.</p> <p>² Enthält der Wahlzettel keine oder mehr als eine Listenbezeichnung, so entstehen keine Zusatzstimmen. Die fehlenden Stimmen werden in diesem Falle als leere Stimmen gezählt.</p>
Überzählige Namen bei Majorzwahlen	<p>Art. 30</p> <p>¹ Steht bei Majorzwahlen der gleiche Name mehrmals auf dem Wahlzettel, so wird er nur einmal gezählt.</p> <p>² Sind mehr Namen aufgeführt, als für das betreffende Amt Personen zu wählen sind, so werden die überzähligen Namen nach den Vorschriften von Art. 28 Absatz 2 gestrichen.</p>
<h2>5. Ermittlung der Ergebnisse</h2>	
Gültigkeit der Abstimmung oder Wahl	<p>Art. 31</p> <p>¹ Nach Schluss der Stimmabgabe stellt der Stimm- oder Wahlausschuss zunächst fest, wie viele Ausweiskarten und wie viele abgestempelte Stimm- oder Wahlzettel eingelangt sind.</p> <p>² Ist die Zahl der abgestempelten Stimm- oder Wahlzettel nicht grösser als die der Ausweiskarten, so ist der Urnengang gültig. Der Ausschuss ermittelt das Ergebnis nach den nachfolgenden Vorschriften.</p> <p>³ Übersteigt die Zahl der abgestempelten Zettel die Zahl der Ausweiskarten, so ist der Urnengang ungültig. Der Ausschuss hält dieses Ergebnis</p>

im Protokoll fest, teilt es unverzüglich dem Gemeindepräsidenten mit und legt die Ausweiskarten und die Stimm- oder Wahlzettel unter Siegel.

Neuansetzung

⁴ In diesem Fall setzt der Gemeinderat einen neuen Abstimmungs- oder Wahlgang an. Bei Wahlen können keine neuen Wahlvorschläge eingereicht werden. Die bestehenden Listen und Vorschläge bleiben bestehen.

Ausscheiden der ungültigen und leeren Zettel

Art. 32

¹ Für die Ermittlung der Stimm- oder Wahlergebnisse fallen die leeren und die ungültigen Zettel ausser Betracht. Ihre Zahl ist jedoch festzustellen.

Mehrheit

² Bei Abstimmungen über Sachgeschäfte entscheidet die Mehrheit der gültigen Stimmzettel.

Kandidatenstimmen

Art. 33

¹ Jeder Name, der gültig auf einem Wahlzettel steht, gilt als Kandidatenstimme.

² Als Kandidatenstimmen zählen auch Stimmen für Kandidaten, bei denen seit Bereinigung der Wahlvorschläge die Wählbarkeitsvoraussetzungen dahingefallen sind.

Wahlergebnis bei Proporzahlen

Art. 34

Bei gültigem Wahlgang ermittelt der Wahlausschuss für jede zu wählende Behörde

- a) die Zahl der gültigen, der ungültigen und der leeren Wahlzettel,
- b) die Zahl der Stimmen jedes einzelnen Vorgeschlagenen (Kandidatenstimmen),
- c) die Zahl der Zusatzstimmen jeder Liste,
- d) die Summe der Kandidaten- und Zusatzstimmen der einzelnen Listen (Parteistimmen),
- e) die Summe aller Parteistimmenzahlen (Gesamtzahl der gültigen abgegebenen Stimmen),
- f) die Zahl der leeren Stimmen.

Weiterleitung der Ergebnisse

Art. 35

¹ Unmittelbar nach Abschluss der Zählung hält der Wahl- oder Abstimmungsausschuss die Ergebnisse in einem Protokoll fest. Er meldet sie bei eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen oder Wahlen unverzüglich dem zuständigen Regierungsstatthalteramt und bei Gemeindeabstimmungen oder -wahlen dem Gemeindepräsidenten.

² Der Ausschuss hat die Ergebnisse jedes Urnenganges nach der Ermittlung im öffentlichen Anschlagkasten bekannt zu geben. Die Gemeindschreiberei hat sie sofort im Anzeiger das Amtes Aarwangen zu veröffentlichen.

³ Nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist stellt der Gemeindschreiber den Gewählten ein Ernennungsschreiben und dem Regierungsstatthalter die Liste der Gewählten zu.

6. Verteilung bei Proporzahlen

Verteilung der Sitze auf die Listen	<p>Art. 36</p> <p>¹ Die Summe aller Parteistimmenzahlen (gültige Kandidaten- und Zusatzstimmen) aller Listen wird durch die um eins vermehrte Zahl der zu vergebenden Sitze geteilt. Das Ergebnis dieser Teilung (Quotient), aufgerundet auf die nächsthöhere ganze Zahl, ist die Verteilungszahl.</p> <p>² Die Parteistimmenzahl jeder Liste wird geteilt durch die Verteilungszahl. Die bei dieser Teilung herauskommenden ganzen Zahlen geben an, wie viele Mandate jeder einzelnen Liste zufallen.</p> <p>³ Wenn durch die Verteilung nach Abs. 2 nicht alle zu besetzenden Sitze vergeben sind, so wird die Parteistimmenzahl jeder Liste durch die um eins vermehrte Zahl der ihr schon zugewiesenen Sitze geteilt. Der erste noch zu vergebende Sitz wird derjenigen Liste zugewiesen, die bei dieser Teilung die grösste Zahl erreicht. In diese Verteilung sind auch solche Listen einzubeziehen, die bei der Verteilung nach Abs. 2 leer ausgegangen sind.</p> <p>⁴ Dieses Verfahren wird wiederholt, bis alle Sitze vergeben sind.</p>
Verteilung auf verbundene Listen	<p>Art. 37</p> <p>¹ Jeder Gruppe miteinander verbundener Listen wird bei der Verteilung der Sitze zunächst wie eine einzige Liste behandelt.</p> <p>² Auf die einzelnen Listen der Gruppe werden die Sitze gemäss Art. 36 verteilt.</p>
Besondere Fälle	<p>Art. 38</p> <p>¹ Ergibt die Teilung nach Art. 36 Abs. 3 zwei oder mehr gleiche Zahlen, so hat die Liste den Vorrang, die bei der Teilung nach Art. 36 Abs. 2 den grössten Rest aufwies.</p> <p>² Sind auch diese Reste gleich gross, so entscheidet das Los.</p>
Ermittlung der Gewählten und der Ersatzleute	<p>Art. 39</p> <p>¹ Von jeder Liste sind nach Massgabe der ihr zukommenden Sitze die Kandidaten gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Reihenfolge der Kandidaten auf der Liste.</p> <p>² Die nicht gewählten Kandidaten jeder Liste sind Ersatzleute. Die Ersatzleute rücken an die Stelle von ausscheidenden Mitgliedern der gleichen Liste, und zwar in der Reihenfolge der erzielten Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Reihenfolge der Kandidaten auf der Liste.</p>
Überzählige Sitze	<p>Art. 40</p> <p>Werden einer Liste mehr Sitze zugeteilt, als sie Kandidaten aufführt, so findet für die überzähligen Sitze eine Ergänzungswahl gemäss Art. 46 statt.</p>

Aussenbezirke	Art. 41 Die Bestimmungen von Artikel 8 Absatz 2 und 3 des Organisationsreglementes betreffend Vertretung der Aussenbezirke in den Organen sind entsprechend bei der Sitzverteilung zu berücksichtigen.
---------------	--

7. Verfahren bei Majorzwahlen

Ermittlung der Gewählten	Art. 42 ¹ Im ersten Wahlgang sind diejenigen Kandidaten gewählt, welche die absolute Mehrheit der Stimmen erreicht haben. Bei der Ausmittlung des absoluten Mehrs fallen ungültige Stimmen ausser Betracht. Die um 1 vermehrte Hälfte der eingelangten gültigen Stimmen ist das absolute Mehr. ² Ein allenfalls nötiger zweiter Wahlgang findet in der Regel 14 Tage nach dem ersten Wahlgang statt. Es bleiben doppelt so viele Kandidaten in der Wahl, als noch Stellen zu besetzen sind, und zwar diejenigen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Wenn wegen gleicher Stimmenzahlen die Ausscheidung nicht möglich ist, bleiben die Kandidaten mit der höchsten und gleichen Stimmenzahl in der Wahl.
Relatives Mehr	³ Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Gewählt sind die Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
Ersatzwahl	⁴ Entsteht während der Amtsdauer eine Vakanz, ist für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl nach den Bestimmungen für die Hauptwahl durchzuführen.

8. Abstimmungs- und Wahlprotokoll

Protokoll über Abstimmungen und Wahlen	Art. 43 ¹ Über jede Abstimmung und Wahl verfasst der Ausschuss ein Protokoll. Dieses enthält a) den Tag und den Zweck der Verhandlung, b) die Zahl der Stimmberechtigten laut Stimmregister, c) die Zahl der eingelangten Ausweiskarten, d) die Zahl der abgestempelten Stimm- oder Wahlzettel, aufgeteilt in leere, ungültige und gültige, e) die Zahl der gültigen Stimmen, f) bei Abstimmungen über mehrere Vorlagen die Angabe der Stimmenzahl für Annahme und Verwerfung jeder einzelnen Vorlage, g) bei Wahlen nach dem Mehrheitsverfahren die Angabe der Stimmenzahl, die auf jede einzelne Person gefallen ist, sowie des absoluten Mehrs, h) die Namen der Gewählten mit ihren Stimmenzahlen, i) allfällige Bemerkungen oder Beschlüsse des Wahl- und Abstimmungsausschusses über die Stimmberechtigung einzelner Bürger, über Gültigkeit von Stimm- oder Wahlzetteln und über besondere Vorkommnisse während des Urnenganges oder der Ermittlung der
--	--

Ergebnisse.

² Das Protokoll für die Wahlen nach dem Proporzverfahren enthält überdies

- a) die eingereichten Listen, unter Erwähnung allfälliger Listenverbindung,
- b) die Zahl der Stimmen für die einzelnen Kandidaten (Kandidatenstimmen),
- c) die Zahl der Zusatzstimmen jeder Liste,
- d) die Summe der Parteistimmenzahlen (Gesamtzahl aller gültig abgegebenen Stimmen),
- e) die Verteilungszahl,
- f) die Zahl der jeder eingereichten Liste zugeteilten Sitze nach der ersten und allfälligen weiteren Verteilung,
- g) die Namen der Gewählten mit ihren Stimmenzahlen,
- h) die Namen der Ersatzleute jeder Liste mit ihren Stimmenzahlen.

³ Das Protokoll ist vom Präsidenten und dem Sekretär des Ausschusses zu unterzeichnen.

9. Aufbewahrung Abstimmungs- und Wahlmaterial

Art. 44

Siegelung, Frist,
Vernichtung

¹ Die Ausweiskarten und die Stimm- und Wahlzettel sind zu versiegeln und mit dem Protokoll der Gemeindeschreiberei zuhanden des Gemeinderates zu übermitteln. Sie dienen als Beweismittel in einem allfälligen Beschwerdeverfahren oder für eine amtliche Nachzählung. Nach dem unbenützten Ablauf der Beschwerdefrist oder der rechtskräftigen Beurteilung allfälliger Beschwerden werden die Ausweiskarten und die Stimm- und Wahlzettel vernichtet.

Archivierung

² Die Protokolle sind vom Gemeindeschreiber dauernd zu archivieren.

10. Besondere Abstimmungs- und Wahlverfahren

Art. 45

Stille Wahl
bei Majorzwahlen

Stellt der Gemeindeschreiber nach Ablauf der gesetzten Frist fest, dass für das zu besetzende Amt nur eine wählbare Person vorgeschlagen ist, so wird diese vom Gemeinderat als gewählt erklärt. Der öffentliche Wahlgang findet nicht statt.

Art. 46

Stille Wahl bei
Proporzwahlen

¹ Weisen alle bereinigten Wahlvorschläge zusammen nicht weniger oder nicht mehr Kandidaten auf als Sitze zu vergeben sind, so werden die Vorgeschlagenen vom Gemeinderat als gewählt erklärt.

Ergänzungswahl

² Ergibt die Verteilung für eine Liste mehr Sitze als sie Kandidaten aufweist, oder hat sie keine Ersatzleute mehr, so findet eine Ergänzungswahl statt.

³ Die Unterzeichner des in Betracht fallenden Wahlvorschlags werden vom Gemeindeschreiber aufgefordert, dem Gemeinderat innerhalb von 10 Tagen so viele Vorschläge zu machen, als der Liste noch Sitze zuste-
hen.

⁴ Dieser Vorschlag bedarf der Zustimmung von mindestens 10 Stimmbür-
gern. Davon müssen mindestens 6 Stimmbürger Unterzeichner des ur-
sprünglichen Wahlvorschlags sein. Nach Bereinigung der Vorschläge
werden diese Kandidaten vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als
gewählt erklärt.

⁵ Machen die Unterzeichner von diesem Vorschlagsrecht keinen
Gebrauch oder können sie sich nicht einigen, so ordnet der Gemeinderat
einen öffentlichen Wahlgang nach den Bestimmungen von Art. 47 an.

Verfahren beim
Fehlen von Vor-
schlägen

Art. 47

¹ Werden bei einer Haupt- oder Ergänzungswahl innert Frist keine gülti-
gen Vorschläge eingereicht, so können die Wähler für beliebige Bürger
stimmen. Gewählt sind diejenigen Bürger, welche am meisten Stimmen
erhalten haben.

² Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

³ Der Gemeindeschreiber hat das Fehlen gültiger Vorschläge samt einer
Mitteilung über die Stimmabgabe nach Abs. 1 spätestens 10 Tage vor
dem Wahlsonntag im Anzeiger des Amtes Aarwangen bekanntzumachen.

Losziehung

Art. 48

Die Losziehung (Art. 38 Abs. 2, Art. 42 Abs. 3 und Art. 47 Abs. 2) erfolgt
durch den Präsidenten des Wahl- und Abstimmungsausschusses in An-
wesenheit sämtlicher aufgebotener Mitglieder.

11. Schlussbestimmungen

Minderheiten-
schutz

Art. 49

Die kantonalen Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vor-
behalten.

Ergänzendes
Recht

Art. 50

Für Fragen, die in diesem Reglement nicht geordnet sind, gelten sinngemäss die jeweiligen in Kraft stehenden kantonalen Vorschriften über die politischen Rechte.

Anhang III zum Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Madiswil

Ständige Kommissionen

Alle in diesem Anhang genannten männlichen Personenbezeichnungen gelten sinngemäss auch für Frauen.

Finanzkommission (FK)

Ressortzugehörigkeit:	Finanzen
Wahlorgan:	Mitglieder: Urnengemeinde nach Proporz
Zusammensetzung a) Mitgliederzahl: - Gewählte: - Mitglieder von Amtes wegen: b) Fachpersonen der Kommission: - mit Antragsrecht: - ohne Antragsrecht:	7 6 1 - Ressortverantwortlicher Gemeinderat 1 - Finanzverwalter ---
Konstituierung:	- Präsident: Ressortverantwortlicher Gemeinderat - Protokoll: Sekretariat - Im weiteren konstituiert sich die Kommission selber
Sekretariat:	Finanzverwalter
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Keine
Aufgaben:	1. Vorbereiten des jährlichen Voranschlages und Antragsstellung an den Gemeinderat; 2. Ausarbeiten und Nachführen der Finanzplanung nach den kantonalen Vorschriften und den Beschlüssen des Gemeinderates; 3. Beratung des Gemeinderates in Finanzfragen, insbesondere bei Investitionsgeschäften, die den Gemeinderatskredit überschreiten sowie Prüfung der Finanzierungsmöglichkeiten.
Befugnisse: - Finanzielles: - Übrige Befugnisse:	- Keine - Die Kommission kann innerhalb der Ausgabenbefugnisse des Gemeinderates Fachpersonen beiziehen.
Organstellung:	nicht entscheidbefugt
Unterschriftenregelung:	Präsident und Sekretär kollektiv, bei deren Abwesenheit die Stellvertreter
Besonderes:	---

Schulkommission (SK)

Ressortzugehörigkeit:	Bildung/Erziehung
Wahlorgan:	Mitglieder: Urnengemeinde nach Proporz
Zusammensetzung a) Mitgliederzahl: - Gewählte: - Mitglieder von Amtes wegen: b) Fachpersonen der Kommission: - mit Antragsrecht: - ohne Antragsrecht:	7 6 1 - Ressortverantwortlicher Gemeinderat Schulleitung (Vertreter Lehrerschaft) ---
Konstituierung:	- Präsident: Ressortverantwortlicher Gemeinderat - Im weiteren konstituiert sich die Kommission selber
Sekretariat:	Kommissionsmitglied oder Schulleitung
Übergeordnete Stellen:	- Administrativ: Gemeinderat - Fachlich: Schulinspektorat
Untergeordnete Stellen:	- Schulleitung - Primar- und Reallehrkräfte - Kindergärtner - Schulhauswart - Aushilfen des Schulhauswartes - deren Stellvertreter
Aufgaben:	<ol style="list-style-type: none"> 1. Erledigung der Geschäfte der Primar-, Real- und Sekundarschule aufgrund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen; 2. Beschluss über die Aufnahme von auswärtigen Schülern in den Kindergarten und die Primar- und Realschule. Festlegen des von der Aufenthaltsgemeinde zu entrichtende Schulkostenbeitrages; 3. Beschluss über den auswärtigen Besuch des Kindergartens, der Volksschule und der Kleinklassen. Genehmigung des zu entrichtenden Schulkostenbeitrages; 4. Organisation und Beaufsichtigung des Kindergartenbetriebes nach den massgebenden gesetzlichen Erlassen; 5. In den Kindergarten werden Kinder aufgenommen, die ein Jahr vor Schuleintritt stehen, sowie vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder. Ist noch Platz vorhanden, kann die SK auch Kinder aufnehmen, welche zwei Jahre vor Schuleintritt stehen; 6. Die befristete wie die unbefristete Anstellung der Lehrkräfte, Kindergärtner und Schulleiter. 7. Verwaltung der Liegenschaften der Schule und des Kindergartens im Rahmen der budgetierten Mittel. 8. Beantragung von baulichen Belangen (Unterhaltsbauarbeiten, Neubauten) an die Bau- und Planungskommission. 9. Entscheid über Benützungsgesuche der Schul- und Kindergartengebäude

	10. Beaufsichtigung des Schulhausabwartes und dessen Aushilfen.
Befugnisse: -Finanzielles: - Übrige Befugnisse:	<ul style="list-style-type: none">- Verwendung verfügbarer Voranschlags- und Objektkredite in der vom zuständigen Organ festgesetzten Höhe.- Die SK kann für projektbezogene Aufgaben spezielle Arbeitsgruppen oder Ausschüsse einsetzen sowie Mitglieder in solche delegieren. Dabei ist Art. 20 OgR sinngemäss anzuwenden- Die Kommission kann innerhalb der Ausgabenbefugnisse Fachpersonen beiziehen.
Organstellung:	entscheidbefugt
Unterschriftenregelung:	Präsident und Sekretär kollektiv, bei deren Abwesenheit die Stellvertreter.
Besonderes:	

Vormundschaftskommission (VK)

Ressortzugehörigkeit:	Soziale Dienste
Wahlorgan:	Mitglieder: Urnengemeinde nach Proporz
Zusammensetzung a) Mitgliederzahl: - Gewählte: - Mitglieder von Amtes wegen: b) Fachpersonen der Kommission: - mit Antragsrecht: - ohne Antragsrecht:	7 6 1 - Ressortverantwortlicher Gemeinderat 1 - Gemeindeschreiber/Vormundschaftssekretär ---
Konstituierung:	- Präsident: Ressortverantwortlicher Gemeinderat - Protokoll: Sekretariat - Im weiteren konstituiert sich die Kommission selber
Sekretariat:	Gemeindeschreiber/Vormundschaftssekretär
Übergeordnete Stellen:	Im Sozialbereich: - Administrativ: Gemeinderat - Fachlich: zuständige Stelle der kant. Gesundheits- und Fürsorgedirektion Im Vormundschaftsbereich: - Administrativ: Gemeinderat - Fachlich: Regierungstatthalter
Untergeordnete Stellen:	- Friedhofgärtner - Totengräber
Aufgaben:	1. Behandlung aller Vormundschaftsaufgaben nach den bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen in eigener Verantwortung; 2. Prüfung der Vormundschaftsrechnungen und -berichte sowie Antragstellung zur oberamtlichen Passation; 3. Aufsicht über das Pflegekinderwesen und Wahl einer Pflegekinderperson; 4. Beschlussfassung über die Alimentenbevorschussung aufgrund der massgebenden Erlasse; 5. Beschlussfassung über Beitragsgesuche für einen Kostenanteil der zahnärztlichen Behandlung von Schulkindern. 6. Betreuung und Unterstützung der Asylbewerber gemäss kantonalen und eidgenössischer Gesetzgebung. 7. Das Bestattungswesen, die Gestaltung und die Aufsicht über die Pflege des Friedhofes; 8. Die Aufsicht über den Friedhofgärtner und den Totengräber sowie Einreichung von Wahlvorschlägen dieser Funktionäre an den Gemeinderat.
Finanzielle Befugnisse:	1. Verwendung verfügbarer Voranschlags- und Objektkredite in der vom zuständigen Organ festgesetzten Höhe.

	2. Ausgaben im Sozial-, Vormundschafts- und Asylbereich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.
Organstellung:	entscheidbefugt
Unterschriftenregelung:	Präsident und Sekretär kollektiv, bei deren Abwesenheit die Stellvertreter.
Besonderes:	---

Bau- und Planungskommission (BPK)

Ressortzugehörigkeit:	Bauwesen
Wahlorgan:	Mitglieder: Urnengemeinde nach Proporz
Zusammensetzung a) Mitgliederzahl: - Gewählte: - Mitglieder von Amtes wegen: b) Fachpersonen der Kommission: - mit Antragsrecht: - ohne Antragsrecht:	7 6 1 - Ressortverantwortlicher Gemeinderat 2 - Bauverwalter - Chef Werkhof/Wasserbaumeister ---
Konstituierung:	- Präsident: Ressortverantwortlicher Gemeinderat - Protokoll: Sekretariat - Im weiteren konstituiert sich die Kommission selber
Sekretariat:	- Bauverwalter
Übergeordnete Stellen:	- Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	- Hauswart Dorfzentrum - Hauswart Aushilfen - Werkhofangestellte - Wasserbaumeister - sowie deren Stellvertreter
Aufgaben:	<ol style="list-style-type: none"> 1. Nachführung der Ortsplanung im Rahmen der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen; 2. Behandlung von Baubewilligungsgesuchen aufgrund der einschlägigen Vorschriften und Antragstellung an die zuständige Bewilligungsbehörde; 3. Erteilen von kleinen und generellen Baubewilligungen, von Aussen- und Strassenreklamebewilligungen gemäss den kantonalen und kommunalen Vorschriften. Der Gemeinderat ist laufend über diese Bewilligungen in Kenntnis zu setzen; 4. Antragstellung an den Gemeinderat von Ausnahmebaubewilligungen; 5. Baukontrolle und Baupolizei nach den gesetzlichen Vorschriften; 6. Verwaltung und Unterhalt im Rahmen der budgetierten Mittel sowie Entscheid über Benützungsgesuche sämtlicher Gemeindeliegenschaften mit Ausnahme der Schul- und Kindergartengebäude. 7. Unterhalt der Schul- und Kindergartengebäude im Rahmen der budgetierten Mittel. 8. Die Aufsicht über die militärischen Einquartierungen; 9. Bau, Unterhalt und Reinhaltung der gemeindeeigenen Strassen, Trottoirs, Fusswege, Radwege, Plätze, Anlagen und Brunnen; 10. Das Verkehrswesen, insbesondere die Strassensignali-sation, die Markierungen und die Überwachung des ru-

	<p>henden Verkehrs;</p> <ol style="list-style-type: none">11. Unterhalt und Bau von und an öffentlichen Fließgewässern im Rahmen der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen;12. Behandlung von Beitragsgesuchen für die Sanierung von Hauszufahrten in der Landwirtschaftszone;13. Die Belange des Umweltschutzes, insbesondere Lufthygiene- und Lärmschutzmassnahmen sowie Kontrolle der Ablagerungen (Kiesgruben);14. Aufsicht über die Angestellten des Werkhofes, des Wasserbaumeisters, des Hauswartes Dorfzentrum, dessen Aushilfen und der Funktionäre des Bauwesens in fachlicher Hinsicht;15. Einreichen von Vorschlägen für die Wahl vorstehender hauptamtlicher Angestellten und Funktionäre an den Gemeinderat.
<p>Befugnisse:</p> <ul style="list-style-type: none">- Finanzielles- Übrige Befugnisse:	<ul style="list-style-type: none">- Verwendung verfügbarer Voranschlags- und Objektkredite in der vom zuständigen Organ festgesetzten Höhe.- Die Kommission kann innerhalb der Ausgabenbefugnisse Fachpersonen beiziehen.
<p>Organstellung:</p>	<p>entscheidbefugt</p>
<p>Unterschriftenregelung:</p>	<p>Präsident und Sekretär kollektiv, bei deren Abwesenheit die Stellvertreter.</p>
<p>Besonderes:</p>	<p>---</p>

Kommission der Gemeindebetriebe (KG)

Ressortzugehörigkeit:	Gemeindebetriebe
Wahlorgan:	Mitglieder: Urnengemeinde nach Proporz
Zusammensetzung a) Mitgliederzahl: - Gewählte: - Mitglieder von Amtes wegen: b) Fachpersonen der Kommission: - mit Antragsrecht: - ohne Antragsrecht:	7 6 1 - Ressortverantwortlicher Gemeinderat 3 - Brunnenmeister - Gemeindeelektriker - Bauverwalter ---
Konstituierung:	- Präsident: Ressortverantwortlicher Gemeinderat - Protokoll: Sekretariat - Im weiteren konstituiert sich die Kommission selber
Sekretariat:	- Bauverwalter
Übergeordnete Stellen:	- Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	- Brunnenmeister - Gemeindeelektriker
Aufgaben:	1. Erledigung sämtlicher Aufgaben der Elektrizitätsversorgung gemäss Reglement; 2. Erledigung sämtlicher Aufgaben der Wasserversorgung gemäss Reglement; 3. Sämtliche Aufgaben des Kanalisationswesens gemäss Reglement; 4. Die Aufsicht über das Trinkwasser; 5. Aufsicht über die Angestellten und Funktionäre der Gemeindebetriebe in fachlicher Hinsicht; 6. Vorschläge für die Wahl des Verwalters der Gemeindebetriebe und des Brunnenmeisters.
Befugnisse: - Finanzielles: - Übrige Befugnisse:	- Verwendung verfügbarer Voranschlags- und Objektkredite in der vom zuständigen Organ festgesetzten Höhe. - Anpassung der Gebühren der Elektrizitätsversorgung in eigener Kompetenz in der nach Reglement vorgesehenen Bandbreite - Die Kommission kann innerhalb der Ausgabenbefugnisse Fachpersonen beiziehen. Diese haben Antragsrecht.
Organstellung:	entscheidbefugt
Unterschriftenregelung:	Präsident und Sekretär kollektiv, bei deren Abwesenheit die Stellvertreter.
Besonderes:	---

Feuerwehrkommission (FW)

Ressortzugehörigkeit:	Polizei/Sicherheit
Wahlorgan:	Gemeinderat nach Majorz
Zusammensetzung Mitgliederzahl: - Gewählte:	7 6 - je das für die Feuerwehr zuständige Exekutivmitglied (Gemeinderat) der Vertragsgemeinden (Sitzgemeinde und Anschlussgemeinde) - der Löschzugschef oder dessen Stellvertreter des Löschzuges der Anschlussgemeinde - 2 Offiziere der Sitzgemeinde - Fourier
- Mitglieder von Amtes wegen:	1 - Feuerwehrkommandant
Konstituierung:	- Präsident: Feuerwehrkommandant oder Exekutivmitglied - Protokoll: Fourier - Im weiteren konstituiert sich die Kommission selber
Sekretariat:	Fourier
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Feuerwehr
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none"> - Vorbereitung der Ausführungsbeschlüsse zum Feuerwehrreglement; - Unterbreitung der Wahlvorschläge für die Ernennung des höheren Kadern an den Gemeinderat; - Ernennung und Entlassung von Offizieren, Unteroffizieren und Fachleuten; - Entlassung von ungeeigneten Feuerwehrdienstpflichtigen; - Bestimmung, wer Kurse zu besuchen hat; - Antragstellung über zu verfügbare Bussen an die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden; - Bestimmung, ob ein Dienstpflichtiger aktiven Dienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen hat; - Entscheid über Gesuche um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst; - Beschlussfassung im Rahmen des Voranschlagkredits über Anschaffungen und Arbeitsvergaben; - Verabschiedung des Übungsprogramms zuhanden des Feuerwehrinspektors; - Erarbeitung des jährlichen Budgets zuhanden des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung von Madiswil
Befugnisse: - Finanzielles: - Übrige Befugnisse:	<ul style="list-style-type: none"> - Verwendung der verfügbaren Voranschlagskredite - Die Kommission kann innerhalb der Ausgabenbefugnisse des Gemeinderates Fachpersonen beiziehen.
Organstellung:	entscheidbefugt
Unterschriftenregelung:	Präsident und Sekretär kollektiv, bei deren Abwesenheit die Stellvertreter
Besonderes:	---

Kommission für Bevölkerungsschutz (KfB)

Ressortzugehörigkeit:	Polizei/Sicherheit
Wahlorgan:	Gemeinderat nach Majorz
Zusammensetzung a) Mitgliederzahl: - Gewählte: - Mitglieder von Amtes wegen: b) Fachpersonen der Kommission: - mit Antragsrecht: - ohne Antragsrecht:	7 5 (pro Vertragsgemeinde ein Ressortverantwortlicher Gemeinderat) 2 - Kommandant Zivilschutzorganisation - Stabschef Regionales Führungsorgan 1 - Gemeindeschreiber/Zivilschutzstellenleiter ---
Konstituierung:	- Präsident: Zivilschutzkommandant oder Exekutivmitglied - Protokoll: Sekretariat - Im weiteren konstituiert sich die Kommission selber
Sekretariat:	Gemeindeschreiber/Zivilschutzstellenleiter
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	- Zivilschutzorganisation ZSO - Regionales Führungsorgan RFO
Aufgaben:	Zivilschutz - Genehmigung des Organigramms - Zustimmung zu Gemeindeübungen und Kursen - Ernennung des Kdt ZSO und der Stellvertreter - Ernennen der übrigen Mitglieder der Leitung ZSO - Ernennung der Zugführer - Erlass der Pflichtenhefte für den Kdt ZSO und dessen Stellvertreter - Festsetzung der Entschädigungen und Sitzungsgelder der Leitung ZSO - Erstellen des Voranschlages in ihrem Aufgabenbereich zu Händen des Gemeinderates - Beschlussfassung und Antragstellung an das BMS über Befreiung von Zivilschutzpflichtigen zu Gunsten von Partnerorganisationen - Schlichtung und Bereinigung von Streitfällen Ausserordentliche Lagen - Wahl der Angehörigen des RFO - Genehmigung der Gefahrenanalysen und -kataloge der Gemeinden - Genehmigung des Einsatzdispositivs des RFO - Überprüfung der Einsatzbereitschaft des RFO - Abschluss von Leistungsvereinbarungen in ihrem Aufgabenbereich
Befugnisse: - Finanzielles: - Übrige Befugnisse:	- Verwendung der verfügbaren Voranschlagskredite - Beschluss neuer, nicht budgetierter Ausgaben bis Fr. 1'000.-- - Die Kommission kann innerhalb der Ausgabenbefugnis-

	se des Gemeinderates Fachpersonen beiziehen.
Organstellung:	entscheidbefugt
Unterschriftenregelung:	Präsident und Sekretär kollektiv, bei deren Abwesenheit die Stellvertreter
Besonderes:	<ul style="list-style-type: none">- Übernimmt die Gemeinde Madiswil Aufgaben im Zivilschutz und Aufgaben im Bereich der ausserordentlichen Lagen für andere Gemeinden, so steht diesen Gemeinden ein Sitzrecht in der Kommission Bevölkerungsschutz zu. Die Mitglieder aus den Anschlussgemeinden werden auf Vorschlag derselben durch den Gemeinderat Madiswil gewählt.- Findet eine Wahl während der laufenden Legislaturperiode statt, so endet die angebrochene Amtsdauer der neuen Mitglieder gleichzeitig mit derjenigen der anderen Mitglieder.

Markt- und Polizeikommission (MPK)

Ressortzugehörigkeit:	Polizei/Sicherheit
Wahlorgan:	Gemeinderat nach Majorz
Zusammensetzung a) Mitgliederzahl: - Gewählte: - Mitglieder von Amtes wegen: b) Fachpersonen der Kommission - mit Antragsrecht - ohne Antragsrecht	6 5 - Chef Werkhof - Hauswart Dorfzentrum - Feuerwehrkommandant - Wirtevertreter - Vereinsvertreter 1 - Ressortverantwortlicher Gemeinderat 2 - Finanzverwalter - Kantonspolizist ---
Konstituierung:	- Präsident: Ressortverantwortlicher Gemeinderat - Protokoll: Sekretariat - Im weiteren konstituiert sich die Kommission selber
Sekretariat:	Finanzverwaltung
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	---
Aufgaben:	<ol style="list-style-type: none"> 1. Das Marktwesen, insbesondere die Organisation der Rüebenchilbi: <ul style="list-style-type: none"> - Umsetzung der im Konzept festgelegten Rahmenbedingungen - Einreichung von Gesuchen für Strassensperrung und -umleitung - Abschliessen von Vereinbarungen mit den Festwirtschaftsbetrieben - Bewilligungserteilung und Rechnungsstellung mit den Marktfahrern - Abschliessen von Verträgen und Vereinbarungen mit den benötigten Sicherheits-, Gesundheits- und Verkehrsdiensten - Organisation des Verkehrs- und Parkplatzdienstes - Erstellen Einsatzplanung der Helfer 2. Die Entsorgung des Hauskehrichts, der Sonderabfälle und Separatsammlungen gemäss Reglement und kantonalen Bestimmungen; 3. Die Beseitigung von Tierkadavern; 4. Die Kontrolle des Schiesswesens sowie Bau- und Unterhalt der Schiessanlagen; 5. Die Aufsicht über die Funktionäre vorstehender Aufgabenbereiche in fachlicher Hinsicht und Unterbreitung von Vorschlägen zu deren Wahl an den Gemeinderat.

Befugnisse: - Finanzielles: - Übrige Befugnisse:	- Verwendung verfügbarer Voranschlags- und Objektkredite in der vom zuständigen Organ festgesetzten Höhe. - Die Kommission kann innerhalb der Ausgabenbefugnisse Fachpersonen beiziehen.
Organstellung:	entscheidbefugt
Unterschriftenregelung:	Präsident und Sekretär kollektiv, bei deren Abwesenheit die Stellvertreter.
Besonderes:	---



Anhang IV zum Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Madiswil

Inventar der bestehenden Reglemente und Verordnungen der alten Einwohnergemeinde Madiswil

- Abfallreglement
- Gebührentarif zum Abfallreglement
- Abwasserreglement 2004
- Abwassertarif
- Anstellungsverordnung (Verordnung über die Anstellung des Personals)
- Benützungsordnung Dorfzentrum
- Benützungsordnung Schulanlage Neumatt
- Bestattungs- und Friedhofreglement
- Grabtarif
- Reglement über die Erwachsenenbildung
- Reglement über die Abgabe elektrischer Energie
- Gebührentarif für Anschlussgebühren
- Gebührentarif für Gebrauchsgebühren
- Besondere Bestimmungen für den Anschluss elektrischer Raumheizungen
- Feuerwehrreglement
- Feuerwehrverordnung
- Gebührentarif für die Feuerungskontrolle
- Gemeindebaureglement
- Gebührenreglement
- Gebührentarif (allgemein)
- Gebührentarif für den Gebrauch von gemeindeeigenen Gegenständen
- Reglement für die Gemeindeausgleichskasse
- Marktreglement
- Gebührentarif zum Marktreglement
- Organisationsreglement
- Organisationsverordnung
- Personalreglement
- Richtlinien für Beiträge zur Sanierung von Privatstrassen
- Reglement Spezialfinanzierung Werterhalt für Liegenschaften des Finanzvermögens
- Schulzahnpflegereglement
- Reglement Ausrüstung privater Schutzräume
- Weisungen Tageskarte Gemeinde
- Tarif für Wägungen
- Wasserbaureglement
- Wasserversorgungsreglement 2004
- Wassertarif